

nahmen der nazistischen Terrorjustiz erlitten haben, hat die Gedankengänge, die das Urteil vom 13. Juli 1972 tragen, schon seit Jahren zum höchstrichterlich bestätigten Grundsatz erhoben.

Die Beispiele der Unrechtskontinuität in der BRD ließen sich — auf verschiedenen Gebieten — beliebig ver-

mehren. Sie widerlegen augenfällig die These, daß der Begriff des Rechtsstaates eine Inkorporierung des Gedankens der Gerechtigkeit in materiellem Sinne sei. Die BRD ist nicht — wie es ihr Grundgesetz verlangt — ein sozialer Rechtsstaat, sondern ein unsozialer Staat des Großkapitals.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 54 StGB.

1. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist nicht auf Verkehrsstraftaten beschränkt. Er kann bei allen Straftaten ausgesprochen werden, sofern zwischen diesen und dem Führen des Fahrzeugs ein Zusammenhang besteht (hier: Benutzung des Fahrzeugs für den Transport von Diebesgut).

2. Ein Fahrerlaubnisentzug ist vor allem dann angebracht, wenn der Täter seine Fahrerlaubnis bei der Planung von Straftaten in Rechnung stellte oder ein Fahrzeug für die wiederholte Begehung von Straftaten benutzte, so daß dem Täter durch diese Zusatzstrafe die Möglichkeit zur Begehung weiterer ähnlicher Straftaten genommen werden soll.

OG, Urt. vom 7. September 1972 - 3 Zst 31/72.

Der 30 Jahre alte Angeklagte ist seit 1962 als Kraftfahrer bei der Transportgemeinschaft des Handels in G. beschäftigt. Am 18. Februar 1972 hatte er den Auftrag, aus dem Großgerätelager der GHG Haushaltswaren sechs Waschautomaten abzuholen und an den Einzelhandel auszuliefern. Beim Aufladen entschloß er sich, zwei weitere Waschautomaten im Werte von 2 900 M mitzunehmen. Er nutzte die mangelhafte Kontrolle im Lager aus, um die beiden Waschautomaten zusätzlich auf sein Fahrzeug zu laden. Nachdem er die anderen Geräte ausgeliefert hatte, fuhr er zu dem Zeugen Sch. und verkaufte ihm einen Waschautomaten. Der Zeuge sicherte dem Angeklagten die Bezahlung für später zu. Den zweiten Waschautomaten brachte der Angeklagte mit seinem eigenen Pkw nach Z. und verkaufte ihn dort für 1 450 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums sowie wegen versuchten und vollendeten Betrugs zum Nachteil persönlichen Eigentums (Vergehen nach §§ 158 Abs. 1, 161, 178 Abs. 1 und 2, 180 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten. Zusätzlich erkannte es auf eine Geldstrafe von 500 M und entzog dem Angeklagten die Fahrerlaubnis auf die Dauer von sechs Monaten.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung wurde durch Beschluß des Bezirksgerichts als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt, soweit ihm die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat in vorliegender Sache zutreffend auf eine Freiheitsstrafe erkannt. Richtig hat auch das Bezirksgericht dem Berufungsvorbringen entgegen, daß sich bei Eigentumsdelikten die Schwere der Straftat und die ihr entsprechende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht ausschließlich nach der Höhe des materiellen Schadens, sondern auch nach den weiteren objektiven und subjektiven Umständen der Tat bestimmt. Schließlich trifft es zu, daß der Entzug

der Fahrerlaubnis nach § 54 StGB nicht auf Verkehrsstraftaten beschränkt ist, sondern bei allen Straftaten ausgesprochen werden kann, sofern zwischen der Straftat und dem Führen des Fahrzeugs ein Zusammenhang besteht (vgl. Ziff. 5 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2. Juli 1969, NJ 1969 S. 459).

Dieser Zusammenhang ist im vorliegenden Fall gegeben, weil der Angeklagte Kraftfahrzeuge für den Transport des Diebesgutes benutzt hat.

Voraussetzung für den Ausspruch dieser Zusatzstrafe ist aber weiterhin, daß es zum Schutz der gesellschaftlichen Interessen und zur Disziplinierung des Täters erforderlich ist, ihn zeitweilig von der Führung von Kraftfahrzeugen auszuschließen. Dieses Erfordernis ergibt sich bei Verkehrsstraftaten schon vielfach aus dem Charakter der Tat, obgleich auch bei diesen Delikten nicht in jedem Fall ein Fahrerlaubnisentzug am Platz ist, sondern von dieser Maßnahme nur in den notwendigen Fällen Gebrauch zu machen ist (vgl. OG, Urteil vom 20. Mai 1971 - 3 Zst 6/71 - NJ 1971 S. 457).

Bei anderen Straftaten ist der Ausspruch dieser Zusatzstrafe vor allem dann angebracht, wenn dadurch dem Täter die Möglichkeit zur Begehung weiterer ähnlicher Straftaten genommen werden soll. Beispielsweise dann, wenn der Täter seine Fahrerlaubnis bewußt zur Begehung von Straftaten ausnutzt, sie gewissermaßen einen tragenden Faktor bei der Planung seiner Straftaten darstellt, oder wenn der Täter ein Fahrzeug systematisch für die wiederholte Begehung von Straftaten ausnutzt.

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte eine ihm günstig erscheinende Gelegenheit wahrgenommen, um einen Diebstahl auszuführen. Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme ergeben sich keine Anhaltspunkte, daß er etwa weitere Diebstähle plante und dabei bewußt die ihm als Kraftfahrer gegebenen Möglichkeiten einkalkulierte. Es bestand demzufolge kein Erfordernis, ihm zusätzlich zur Freiheitsstrafe und Geldstrafe die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Das Urteil war deshalb insoweit in Übereinstimmung mit der Auffassung des Generalstaatsanwalts im Strafausspruch aufzuheben. In diesem Umfang wird der Beschluß des Bezirksgerichts zugleich gegenstandslos.

§§ 220 Abs. 1 Ziff. 2, 15 Abs. 3, 212, 214 StGB.

Die Anwendung des § 220 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 StGB setzt voraus, daß die besondere Eigenschaft bzw. Tätigkeit der geschützten Personen vom Täter im Rahmen eines natürlichen Verhaltensschlusses erkannt und die Personen wegen dieser besonderen Eigenschaft oder Tätigkeit verächtlich gemacht bzw. verleumdet wurden. Entsprechendes gilt für die Anwendung der §§ 212 und 214 i. V. m. § 15 Abs. 3 StGB.

OG, Urt. vom 19. Juli 1972 - 1 b Zst 5/72.